

Anlage 2

Mitteilung



Erfurt

LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

an

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

61 - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung					WV
 1 2. OKT. 2010 2891					Termin
					VzU
					Z d A
00	01	02	03	04	
S	1 1 2	1 2 3	0 1	1 2 3	

Umwelt- und
Naturschutzamt

untere Naturschutzbehörde

vorab per Fax an: 6553909

Kontakt
Frau Köhler
Tel.: 0361/6552566
Fax: 0361/6552609

Mein Zeichen

B-Plan KRV 619 "Wohngebiet Ringelberg Teilfläche C, D und E" Antrag auf Befreiung von der Erstellung eines Grünordnungsplanes vom 19.08.2010

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Börsch,

08. Oktober 2010

die Befreiung von der Erstellung eines Grünordnungsplanes entsprechend § 5 Abs. 3 ThürNatG wird für den Bebauungsplan KRV 619 seitens der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Begründung

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt. Nach § 5 Abs. 3 ThürNatG i.V.m. § 11 Abs. 5 BNatSchG kann von der Erstellung eines Grünordnungsplanes abgesehen werden, wenn die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes durch vorliegende Planungskonzeptionen gewährleistet werden können.

Der Entwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt die grünordnerischen Anforderungen der Begrünungsmaßnahmen ausreichend. Da nach den vorliegenden Antragsunterlagen die Art und der Umfang der Grünflächen mit der Bestandsituation vergleichbar sind, sind zusätzliche planerisch zu untersetzende Strategien zur Grünentwicklung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lummitsch
amt. Amtsleiter